



Satzung des Sportvereins Verein für Leibesübungen Kuttenholz 06 e.V.

§1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Verein für Leibesübungen Kuttenholz 06 e.V." (Kürzel: VfL Kuttenholz 06 e.V.)
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kuttenholz, Landkreis Stade und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch z.B.
 - a) Förderung sportlicher Übungen und Leistungen
 - b) Veranstaltungen von Wettkämpfen und Turnieren
 - c) Fußball wird vom Verein nicht angeboten
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Die Mitglieder der Vereinsorgane können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand pauschale Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§3

Mitgliedschaft

1. Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied des Vereins werden, sofern sie die in §2 bezeichneten Ziele des VfL verfolgen und fördern will.
2. Die Mitgliedschaft ist beim Verein zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Annahme bzw. Aufnahme und ist berechtigt die Aufnahme, ohne Angabe von Gründen, abzulehnen.
3. Der Verein besteht aus:
 - a) Ehrenmitglieder
 - b) ordentlichen Mitgliedern
 - c) fördernden Mitgliedern
 - d) jugendlichen Mitgliedern
4. Die Ehrenmitgliedschaft ist die höchste Ehrung, die der Verein zu vergeben hat. Die Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag, genießen jedoch die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder. Zu Ehrenmitgliedern können durch die Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Sie werden vom Vorstand vorgeschlagen.
5. Ordentliche Mitglieder sind solche über 16 Jahren.
6. Fördernde Mitglieder sind ordentliche Mitglieder, die den Verein in besonderer Weise fördern. Die ordentlichen Mitglieder sind Träger des Vereins und als solche in alle Ehrenämter wählbar. Die jugendlichen Mitglieder bilden den Nachwuchs für die ordentlichen Mitglieder. Sie genießen die gleichen Rechte wie diese, sind aber in die Ehrenämter nicht wählbar. Jugendliche Mitglieder über 14 Jahre können in der Mitgliederversammlung Anträge stellen und an den Erörterungen teilnehmen; sie haben aber kein Stimmrecht.

§4

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss. Er ist unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zum Halbjahres- oder Jahresende zulässig.
 - b) durch Tod
 - c) durch Ausschluß

2. Den Ausschluß beschließt der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Er gibt dem Mitglied vorher Gelegenheit, Stellung zu nehmen. Der Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen. Das Mitglied kann binnen vier Wochen seit Bekanntgabe des Ausschlusses beim Ältestenrat Beschwerde einlegen, der dann endgültig entscheidet. Der Ältestenrat besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und die von der Mitgliederversammlung bis auf Widerruf gewählt werden.
3. Ausscheidende Mitglieder haben nach ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an den Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

§5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der jeweiligen Satzung.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Satzung zu beachten, die Anordnungen des Vereins zu befolgen und die festgesetzten Beiträge pünktlich an den Verein zu zahlen;
 - b) durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins und dem Zusammenhalt seiner Mitglieder schaden könnte.

§6

Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§7

Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt. Die Beiträge sind halbjährlich zum 31. März und 30. September zu entrichten. Über eventuelle Beitragsbefreiung entscheidet der Vorstand auf Antrag.

§8

Haftung

Der Verein haftet nicht für die in den Sportstätten und den dazugehörigen Umkleieräumen abhanden gekommenen Kleidungsstücke, Wertsachen usw.

§9

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Abteilungsversammlungen. Auf Beschluß der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, z.B. Ausschüsse, geschaffen werden. Die Mitgliedschaft in einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.

§10

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie soll mindestens einmal jährlich zum Anfang des Kalenderjahres einberufen werden.

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Eine Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von 14 Tage durch den Vorstand mittels Veröffentlichung in den Aushangkästen und mit einem kurzen Hinweis in einer in Kuttenholz erscheinenden Zeitung.

Anträge zur Tagesordnung sind 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand satzungsgemäß einzuberufen, wenn 25% der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich beantragen.

Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 1. stellvertretende Vorsitzende und falls dieser verhindert ist, das älteste anwesende Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

§11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über:

- Entlastung des Vorstandes und der vorhandenen Ausschüsse,
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- evtl. Satzungsänderungen (s. hier §20 Satz 3 und 4 der Satzung)
- evtl. Auflösung des Vereins
- Wahl des Ältestenrates
- alle wichtigen Vereinsangelegenheiten
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

§12

Beschlußfassung in der Mitgliederversammlung

Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt. Eine ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlußfähig. Bei Stimmengleichheit gelten die Anträge als abgelehnt.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Versammlung und die gefaßten Beschlüsse wiedergibt. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§13

Der Vorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Kassenwart,
- dem Schriftführer,
- dem Jugendwart,
- dem Pressewart,
- den Spartenleitern,
- dem Mitgliedewart,
- dem Festausschußvorsitzenden.

§14

Geschäftsführender Vorstand

Vorstand im Sinne des §26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind der 1. Vorsitzende, seine Stellvertreter, der Schriftführer und der Rechnungsführer.

Der Verein wird vertreten durch den 1. Vorsitzenden oder dem Rechnungsführer gemeinschaftlich mit dem Schriftführer oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden.

§15

Pflichten und Rechte des Vorstandes

Der Vorsitzende leitet den Verein, die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen. Er vertritt den Verein nach außen allein oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam mit einem anderen Mitglied des Vorstandes.

Die Vertretungsbefugnis gemäß §14 dieser Satzung bleibt hiervon unberührt.

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom ersten stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei seiner geschäftsführenden Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Der geschäftsführende Vorstand hat ein Vetorecht.

Der Vorstand bleibt bis zu seiner Wiederwahl bzw. Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Spartenleiter werden von den Abteilungsversammlungen gewählt.

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf die Dauer von 2 Jahren wie folgt gewählt:

- in Jahren mit ungerader Jahreszahl:
 - der 1. Vorsitzende.
 - der 2. stellvertretende Vorsitzende,
 - der Kassenwart.
- in Jahren mit gerader Jahreszahl:
 - der 1. stellvertretende Vorsitzende
 - der Schriftführer
 - der Jugendwart

- der Pressewart
- der Mitgliedewart
- der Festausschußvorsitzende

Kassenprüfer und Spartenleiter werden jeweils auf 1 Jahr gewählt.

§16

Niederschriften

Über die Vorstandssitzungen und Abteilungsversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Versammlung und die gefaßten Beschlüsse wiedergibt. Über die Kassenprüfung fertigen die Kassenprüfer ein Protokoll, das der Mitgliederversammlung vorzulegen ist.

§17

Zugehörigkeit des Vereins zu Verbänden und Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Fachverbänden, deren Sportarten betrieben werden und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§18

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Geschäftsbücher sind in üblicher Form zum Jahresende vom Rechnungsführer abzuschließen. Der Rechnungsführer hat die gesamte Kassenverwaltung zu führen.

§19

Geschäftsordnung der Versammlungen

- Der Vorsitzende kann immer das Wort ergreifen. Er hat den Mitgliedern in der Reihenfolge, in der sie sich zu Wort melden, das Wort zu erteilen.
- Antragsteller und Berichterstatter erhalten als erster und als letzter das Wort.
- Zu einer tatsächlichen Berichtigung, zu einer Bemerkung zur Geschäftsordnung und zu einer Fragestellung muß das Wort sofort, zur persönlichen Bemerkung am Schluß der jeweiligen Beratung erteilt werden.
- Die Abstimmung erfolgt in der Reihenfolge, in der die Anträge gestellt werden.
- Über Anträge auf Schluß der Beratung ist sofort abzustimmen. Falls der Antrag auf Schluß der Debatte angenommen ist, kann niemand mehr das Wort erteilt werden.
- Der Vorsitzende hat die Aufgabe, die Redner, die nicht zur Sache sprechen oder den parlamentarischen Ton außer acht lassen, zur Ordnung zu rufen. Er kann nach dreimaliger Warnung dem Redner das Wort entziehen.
- Der Verein haftet nicht für die bei allen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle und Diebstähle.

§20

Auflösung des Vereins und eine Änderung der Satzung

Die Auflösung des Vereins und eine Änderung der Satzung können nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden. Anträge hierzu können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden, sondern müssen auf der Tagesordnung stehen. Der Beschluß auf Satzungsänderung bedarf einer Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

Bei der Auflösung des Vereins müssen 3/4 der anwesenden Mitglieder in zwei mit einem Zwischenraum von mindestens 4 Wochen aufeinanderfolgenden Hauptversammlungen für den Antrag entscheiden. In diesem Fall bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, die die Vereinsgeschäfte abzuwickeln haben.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kutenholz, die es unmittelbar und ausschließlich für sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 21

Datenschutz

1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

- 2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war;

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung

gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Datum 8. Mai 2015 in Kraft.

Kutenholz, Mai 2015

Der Vorstand